

SCHLUSSBEKANNTMACHUNG

**der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Langerwehe OT Schlich
„Naturkindergarten“ – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Grünfläche
mit der Zweckbestimmung Naturkindergarten**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Langerwehe hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerwehe beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Baugesetzbuch der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat diese Genehmigung am 15.09.2020, Az.: 35.2.11-21-40/20, erteilt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung“

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die gemäß § 60 GO NRW i. V. m. § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW) vom Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Langerwehe am 28.05.2020 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

**Im Auftrag
gez. Michallik**

Der Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflagen

- 1. In der Begründung ist auf S. 8 im letzten Abschnitt des Kapitels 3 im letzten Satz das Wort „soll“ durch das Wort „hat“, das Wort „entscheiden“ durch das Wort „entschieden“ und das Wort „beschließen“ durch das Wort „beschlossen“ zu ersetzen.**
- 2. Im Umweltbericht ist auf S. 1 im 4. Absatz des Kapitels 1.1 die Wortfolge „Sondergebietsfläche für“ durch die Wortfolge „Grünfläche mit der Zweckbestimmung“ zu ändern.**
- 3. Im Umweltbericht ist auf S. 2 in Abb. 4 sowie auf S. 4 in Abb. 5 und Abb. 6 die Verortung des Änderungsbereiches jeweils so zu verschieben, dass sie den tatsächlichen Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes markiert.**
- 4. Im Umweltbericht ist auf S. 5 der Text rechts neben der Abb. 8 zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen: „Gemäß rechtswirksamer Flächennutzungsplandarstellung ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.“**
- 5. Im Umweltbericht ist die Abb. 10 auf S. 7 durch eine Abbildung der tatsächlichen beschlossenen Planzeichnung zu ersetzen.**
- 6. Im Umweltbericht ist auf S. 25 im 2. Abschnitt des Kapitels 2.4 das Wort „Sondergebietsfläche“ durch das Wort „Grünfläche“ zu ersetzen.**

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, nebst Begründung und sonstigen Anlagen liegt auf Dauer bei der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Straße 4, 52379 Langerwehe, Zimmer 241, zu jedermanns Einsicht aus und kann dort während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags – freitags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr,
dienstags	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“, werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,**
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und**
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,**

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde und der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

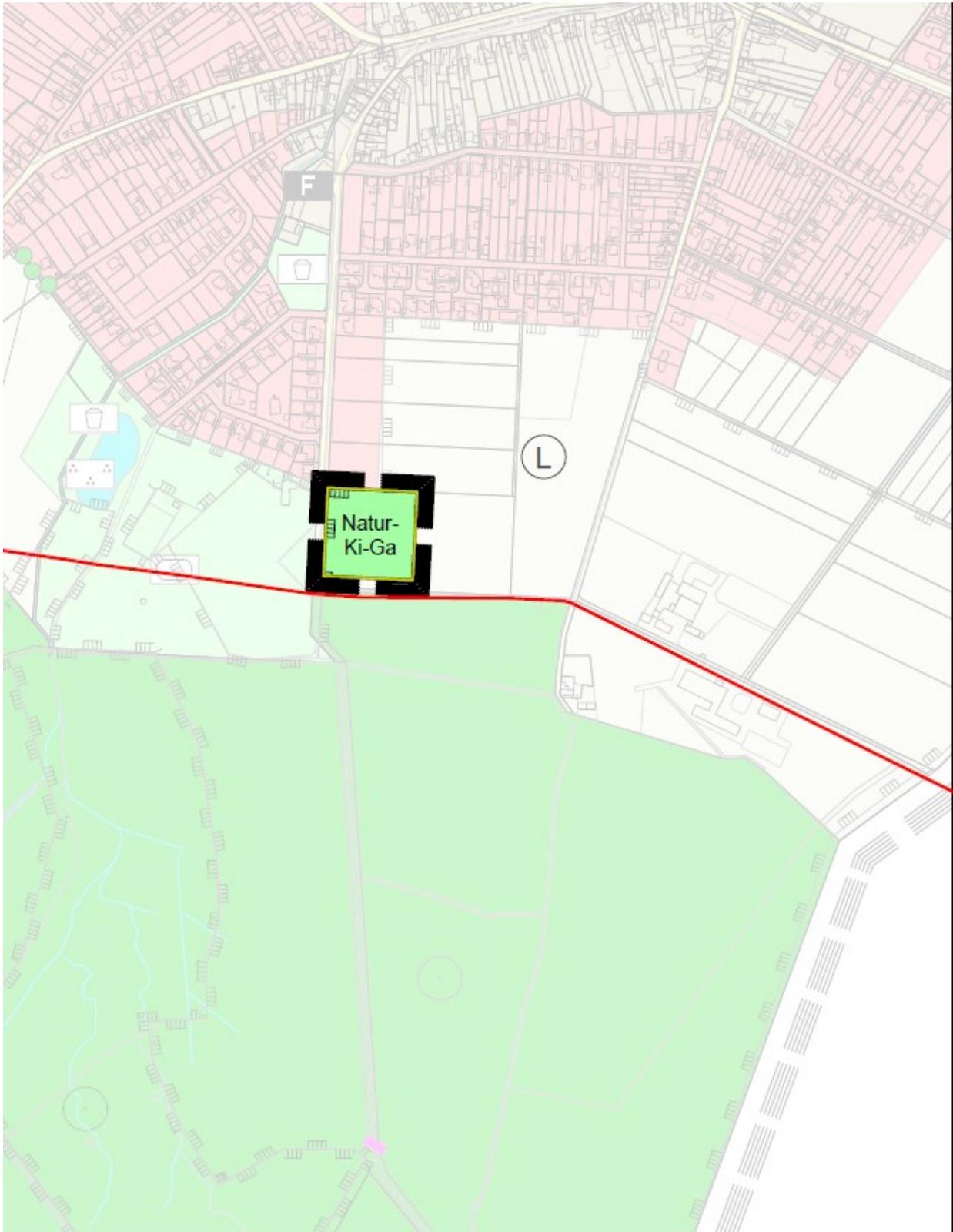
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,**
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,**
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Langerwehe, den 1. Oktober 2020

**Der Bürgermeister
gez.: Göbbels**

Anlage zur Genehmigung:



- - - - Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes